



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [16] 2014
vom 10. September 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2014** war die **III. Vierteljahresrate 2014** für **Gewerbesteuervorauszahlungen** und **Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Förderungsart angeben.

Verrechnungsschecks sind bitte an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth unter Telefon **974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18** und **-14 22 bis -14 24**. Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das

Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 21. Juli 2014, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Fürth vom 7. August 2014

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 454) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Fürth vom 30. April 2009 (StadtZEITUNG Nummer 9 vom 13. Mai 2009):

Art. 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Jugendamt führt die Bezeichnung Amt für Kinder, Jugendliche und Familien“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird nach der Nr. 4 folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Des Humanistischen Verbands Deutschland/Bayern (HVD)“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Teil der StadtZEITUNG der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23. Juli 2014 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 7. August 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer ETW - Wohnanlage mit Carports

Grundstück: Billinganlage 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 737/20, 737/21

Antragsteller: Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von § 3 Abs. 1 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV **Befreiung** für die Fällung des Baum 2 (siehe FGP) erteilt. Der Fällung wurde unter Auflagen zugestimmt.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005. Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2014/0042/602/AW/N vom 8. Juli 2014 entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be-

kanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung eines Mehrfamilienhauses, acht Wohneinheiten mit Balkon-Neubau.

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>



<< Fortsetzung von Seite 29 <<
Amtsblatt

Grundstück: Karolinenstraße 128, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1044/14
Antragsteller: Dolphin Capital 50 Projekt GmbH & Co. KG, In den Kolkwiesen 68, 30851 Langenhagen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von 813 Kaufverträgen aus dem ersten Halbjahr 2014 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2013):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau: Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um sieben Prozent auf durchschnittlich 311 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen: Die Werte veränderten sich kaum. Die Auswertung ergab 1175 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (+ 0,3 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf): Die Werte sind leicht auf 2967 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen (+ 1,6 Prozent).

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweit-hand): Die Auswertung ergab eine gleich bleibende Tendenz (1361 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche / - 0,2 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf): Ein leichter Rückgang um 1,8 Prozent auf 2526 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche war zu verzeichnen.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweit-handkauf): Die Werte sind um einen Prozent auf 1937 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gefallen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder 974-33 53. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Jahresabschluss und Lagebericht 2013

des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DÜNKEL.SCHMALZING & PARTNER erteilte für den Jahresabschluss 2013 und den Lagebericht am 17. April 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertrags-

lage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens und der Spitzabrechnung wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 liegen in der Zeit vom 29. September bis 10. Oktober 2014 in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 29. August 2014

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 04, 2414), zuletzt geändert durch Art. T1 i.V.m. Art.T3 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl I 13,1548) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben mit nachfolgenden Einheitssätzen für das Jahr 2013. Die bisherige Bauklasse III wird fortgeführt als Belastungsklasse 3,2, die Bauklasse IV als Belastungsklasse 1,0 und die Bauklasse V als Belastungsklasse 0,3. Das Bezugsjahr für Ortskanäle, Grundlage bei der Berechnung für Misch- und Regenwasserkanäle, wurde vom Statistischen Bundesamt bei den Baupreisindizes auf das Jahr 2010 festgeschrieben. Die Folgejahre sind daher auf dieses Jahr anzupassen.

Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS

A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Fahrbahnbefestigungen				
1.1 Bei Vollausbau				
Baujahr	Belastungsklasse 3,2	Belastungsklasse 1,0	Belastungsklasse 0,3	Plattenbelag
	gem. RstO 2012 *)	gem. RstO 2012	gem. RstO 2012	
	€ m ²	€ m ²	€ m ²	€ m ²
2013	84,94	83,22	76,62	89,37

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau						
1.2.1 Teilausbau ohne Rinne						
Baujahr	Belastungsklasse 3,2		Belastungsklasse 1,0		Belastungsklasse 0,3	
	gem. RstO 2012		gem. RstO 2012		gem. RstO 2012	
	Teilausbau	Fertigstellung *)	Teilausbau	Fertigstellung	Teilausbau	Fertigstellung
	€ m ²	€ m ²	€ m ²	€ m ²	€ m ²	€ m ²
2013	52,83	32,11	57,38	25,84	48,21	28,41

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.2 Teilausbau mit Rinne						
Baujahr	Belastungsklasse 3,2		Belastungsklasse 1,0		Belastungsklasse 0,3	
	gem. RstO 2012		gem. RstO 2012		gem. RstO 2012	
	Teilausbau	Fertigstellung *)	Teilausbau	Fertigstellung	Teilausbau	Fertigstellung
	€ m ²	€ m ²	€ m ²	€ m ²	€ m ²	€ m ²
2013	60,72	24,22	68,85	14,37	59,68	16,94

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag		
Baujahr	Teilausbau	Fertigstellung
	€ m ²	€ m ²
2013	47,12	42,22

2. Parkflächen		
Baujahr	Ausführung Betonverbundpflastersteine	Ausführung Granitgroßsteinpflaster
	€ m ²	€ m ²
2013	80,83	160,64

3. Gehwege / Radwege			
Baujahr	Ausführung Betonplatten	Ausführung Asphaltbeton	Ausführung wassergebundene Decke
	€ m ²	€ m ²	€ m ²
2013	53,16	--	--

4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Baujahr	Ausführung Plattenbelag	Ausführung Natursteinpflaster	Pflaster in Beton oder Betonverbund
	€ m ²	€ m ²	€ m ²
2013	89,37	--	92,71

5. Randsteine		
Baujahr	Ausführung Granit	Ausführung Beton
	€ lfd m	€ lfd m
2013	48,32	--

6. Betoneinfassungen	
Baujahr	€ lfd m
2013	22,61

7. Begrünung			
Baujahr	Flächenbepflanzung - Bodendecker	Baumbepflanzung	Flächenbepflanzung - Raseneinsaat
	€ m ²	€ Stück	€ m ²
2013	47	1023	19

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal (anteilig)	Regenwasserkanal (anteilig)
	€ lfd m Kanallänge	€ lfd m Kanallänge
2011	219,55	216,76
2012	224,90	222,04
2013	228,76	225,85



<< Fortsetzung von Seite 31 <<
 Amtsblatt

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m LpH	Lichtpunkthöhe		
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	+	Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		2-armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.		für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.		für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		NAV
Type 9	Kofferleuchte	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe		NAV

	Type 1	Type 2	Type 3	Type 4	Type 5	Type 6	Type 7	Type 8	Type 9
Baujahr	€ lfdm								
2013	109,48	121,38	111,86	138,04	136,85	185,64	328,44	109,48	102,34

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23. Juli 2014 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 29. August 2014, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth

Die Baumschutzverordnung gehört nun seit über 20 Jahren zum bewährten und in der Bevölkerung – überwiegend – anerkannten ökologischen Handwerkszeug der Umweltverwaltung.

Die Stadt Fürth hat, bezogen auf den Schutzzumfang der Baumschutzverordnung, bislang die strengsten Regelungen im Ballungsraum. Der Umweltausschuss hat daher in seiner Sitzung am 26. Januar 2012 beschlossen, die Baumschutzverordnung an die entsprechenden Regelungen der Nachbarstädte anzugleichen. Während des laufenden Verfahrens wurden aus der Mitte der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte weitergehende Vorstellungen, die Baumschutzverordnung zu ändern, an die Verwaltung herangetragen.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2014 nunmehr weitere Änderungen beschlossen, welche durch den Erlass einer Änderungsverordnung umgesetzt werden sollen.

Die Änderung beinhaltet die Erhöhung des maßgeblichen Stammumfangs von Laubbäumen von bisher 60 auf 80 Zentimeter. Mehrstämmige Laubbäume sollen erst geschützt sein, wenn die Summe der Stammumfänge 100 Zentimeter und mehr beträgt.

Aus Gründen der Liberalisierung der Verordnung bei weniger großen Grundstücken, sollen Nadelbäume auf Grundstücken mit einer Gesamtfläche von bis zu 500 Quadratmetern, die mit bewohnten Gebäuden bebaut sind, nicht mehr geschützt werden. Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und

mehr auf größeren Grundstücksflächen sollen hingegen geschützt bleiben. Obstbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr werden erstmals unter Schutz gestellt. Sofern die Fällung nicht aufgrund eines Bauvorhabens veranlasst ist, sollen für Nadel- und Obstbäume, ausgenommen Walnuss und Esskastanie, andere Maßgaben für die Ersatzpflanzungen gelten.

Des Weiteren ist innerhalb von Kleingartenparzellen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Herausnahme der Bäume aus dem sachlichen Geltungsbereich der Baumschutzverordnung geplant. Dadurch sollen mögliche Konflikte mit der nach dem Bundeskleingartengesetz vorgesehenen kleingärtnerischen Nutzung vermieden werden. Der außerhalb von Kleingartenparzellen liegende, die Kleingartenanlagen umgebende Baumbestand soll weiterhin durch die Baumschutzverordnung geschützt sein.

Zudem soll die Baumschutzverordnung redaktionell an die neu gefassten Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes angepasst werden. Hervorzuheben ist dabei der beabsichtigte neue Wortlaut des § 4 Abs. 1 Buchstabe b Baumschutzverordnung, welcher die neue Formulierung des § 67 Bundesnaturschutzgesetz übernimmt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Änderung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Eigentums aufgegriffen, nach welcher die Privatnützigkeit des Eigentums als Kernbereich der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht ausgehöhlt werden darf. Zum Schutz der privaten Interessen des Eigentums ist diese Befreiungsmöglichkeit vorgesehen. Bei der Entscheidung über eine mögliche Befreiung ist jedoch nicht alleine die Situation der Eigentümer in den Blick zu nehmen, sondern auch das öffentliche Interesse am Baumschutz zu gewichten. Die bereits bisher in der Baumschutzverordnung beispielhaft genannten Tatbestände einer möglichen „Härte“ stellen nach hiesiger Einschätzung auch mögliche „unzumutbare Belastungen“ im Sinne des Verordnungsentwurfs dar und sollen daher weiterhin zur exemplarischen Darstellung denkbarer Befreiungsgründe genannt werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz bekannt gemacht. Der Entwurf der Verordnung liegt von **Donnerstag,**

18. September 2014, bis Freitag, 17. Oktober 2014, bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 321-2, zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken und Anregungen zum beabsichtigten Verordnungserlass können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, erhoben werden. Personenbezogene Daten können dabei auf Verlangen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
Fürth, 26. August 2014, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Gehwegerneuerung 2014

Gehwegerneuerung – Hinweis an alle Haus- und Grundstückseigentümer

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt, beabsichtigt im Haushaltsjahr 2014 zusätzlich zu den vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen folgende Gehwegerneuerung durchzuführen:

- Mondstraße zwischen Theresienstraße und Badstraße (beidseitig)
- Kornstraße zwischen Ludwigstraße und Simonstraße (beidseitig)

Bauzeit: Seit 8. September 2014 bis voraussichtlich 14. November 2014.

Nach Baufertigstellung und Vorlage der Endabrechnung der vorgenannten Gehwegabschnitte werden Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Für Rückfragen steht Heinz Tischner, Telefon 974-3243, im Tiefbauamt gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 31. März 2014 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 7. April 2014 unter Nummer 10-2281 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg vom 16. April 2014 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nummer 5 vom 15. Mai 2014, Seite 75, amtlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines zweigeschossigen „VAPIANO“-Restaurants mit zusätzlicher Technik-ebene

Grundstück: Poppenreuther Straße, Flur-Nummer 103/14, Am Kavierlein, Flur-Nummer 103/40 und Widderstraße, Flur-Nummer 103/13, jeweils Gemarkung Poppenreuth

Antragsteller: VAP Freestander GmbH, Kurt-Schuhmacher-Straße 22, 53113 Bonn

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 373 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** erteilt.

Begründung:

Der Bebauungsplan setzt in diesem Bereich eine Hochgarage als Gemeinschaftsanlage für ein Wohngebiet fest. Davon wird nun Abstand genommen. Dementsprechend werden die Befreiungen vom Bebauungsplan städtebaulich als vertretbar angesehen, da sonst das beantragte Vorhaben nicht verwirklicht werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

 **Notdienste**

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche. Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD,

Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am **Samstag, 13.,** und **Sonntag, 14. September,** von Zahnärztin Dr. Siegfried Gaab, Wiesengrundstraße 2b, Telefon 76 26 16,

am **Samstag, 20.,** und **Sonntag, 21. September,** von Zahnarzt Dr. Thomas Wunder, Lehmusstraße 20, Telefon 75 90 60, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr, unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen haben die tierärztliche Praxis Dr. Marcus Sand, Laubenweg 130, Telefon 97 49 72 1, von 10 bis 12 Uhr, und die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr, für Notfälle geöffnet.

Finde uns auf Facebook

Optima
FENSTER TÜREN
www.optima-online.de

MÜLLER



MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
09 11 - 790 66 90

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
09 11 - 69 73 43

BESTATTUNGEN

Geyer

 (0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

● Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen ●



Terrassenbau
Pflasterarbeiten
Natursteinmauern



Rollrasen
Teichbau

90768 Fürth-Vach · Tel. 09 11 / 76 11 26
Zedernstraße 12 · Fax 09 11 / 76 33 26